

Vorschläge für Änderungen des KVG LSA - Haushaltswirtschaft
Stand 24. März 2017

Lfd. Nr.	§	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
1.	98	(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. (4) Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen. (5) Die Kommune darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.	(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Ergänzende Regelung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes	<i>Da nunmehr keine nähere Bestimmung für die Rücklagen erfolgt, wird die ursprünglich in Abs. 3 geplante Neuregelung zur Verrechnung des unentgeltlichen Vermögensübergangs mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in der KomHVO vorgenommen.</i> <i>Regelung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes um der schlechten Liquiditätssituation der Kommunen entgegen zu treten:</i> <i>a) Ausgleich in der mittelfristigen Finanzplanung</i> <i>oder</i> <i>b) Ausgleich einzelner Positionen des Finanzhaushaltes</i> <i>oder alternativ siehe neuer § 100 Abs. 5</i>

2.	99	(3) Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, eine Rückführung der Umlagesätze zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landkreises verbinden. (4) Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.	Noch offen	Falls eine Regelung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes kommt, müssen Absatz 3 und 4 überdacht werden. Eine Definition für den Begriff „Bedarf“ sollte ggf. jedoch im FAG oder in nachrangigen Vorschriften vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch § 13 GKG-LSA (Umlage für Zweckverbände) geprüft werden.
3.	100	(1) und (2) ... (3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht	(1) bis (3) ... (4) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die	Ergänzend zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts aufgrund

	erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushalts-	Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die notwendigen Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages festzulegen. Absatz 3 Sätze 6 bis 8 gilt entsprechend. (5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wieder herzustellen. Absatz 3 Sätze 6 bis 8 gilt entsprechend.	eines nicht ausgeglichenen Haushaltes (Abs. 3) ist ein solches auch aufzustellen, wenn eine Überschuldungssituation eingetreten und der Haushalt ausgeglichen ist. <i>Für die Regelung des Abs. 5 gibt es zwei Möglichkeiten:</i> a) <u>Keine Pflicht zum Ausgleich des Finanzhaushaltes:</u> <i>HKK bei mittelfristigem Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite</i> b) <u>Pflicht zum Ausgleich des Finanzhaushaltes:</u> <i>Als Alternative zu Abs. 5 Ergänzung der Inbezugnahme auf § 98 in den Abs. 3 und 4 um den nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt, falls eine Pflicht hierfür beschlossen wird.</i>
--	---	---	--

		satzung vorzulegen. (4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. (5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	(6) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. (7) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	
4.	105	(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 103 Abs. 2 findet Anwendung. (2) und (3) ...	(1) bis (3) ... (4) Bei erheblichen über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Vertretung abweichend von Absatz 1 Satz 2 unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses darüber in Kenntnis zu setzen.	Die Kommune hat zum Jahresabschluss keinen rechtlichen Spielraum, auf über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund von über- oder außerplanmäßigen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen oder die Bildung von Rückstellungen zu verzichten, auch wenn sie erheblich sind. Eine Zustimmung der Vertretung führt hier ins Leere. Die ursprüngliche kamerale Regelung bezog sich ausschließlich auf den Zahlungsfluss, welcher in den genannten Fällen nicht vorliegt. Die Regelung ist daher an das doppelte System anzupassen.

5.	114	(1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. (2) – (6) ... (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	(1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. (2) – (6) ... (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.	In <u>Abs. 1</u> wird eine redaktionelle Anpassung nachgeholt, die bei dem vorangegangenen Änderungsverfahren übersehen worden ist. <u>Abs. 7</u> Die Änderung in Satz 1 („Rückstellungen“) dient der Klarstellung und übernimmt die Formulierung der Kommunalhaushaltsverordnung. Des Weiteren wird in Satz 3 aufgrund der allgemeinen Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der Zeitraum für Berichtigungen, insbesondere auch für die Kommunen, die vor oder direkt zum Stichtag begonnen haben, verlängert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem späteren (nach 2018) Auftreten von Sachverhalten, die zu einem wesentlichen
----	-----	--	--	--

				Bilanzierungsfehler führen, auch diese nach den allgemeinen Grundsätzen der Doppik im folgenden Jahresabschluss korrigiert und ggf. auch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz angepasst werden müssen. Die Eröffnungsbilanz selbst bleibt hiervon jedoch unberührt.
6.	119	(6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.	(6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen.	Aufgrund aktueller, noch umfangreicher Probleme mit der Einführung der Doppik wird es vielen Kommunen nicht möglich sein, den Gesamtabchluss erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen. Um den Kommunen ausreichend Zeit für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse zu belassen, wird der Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Haushaltsjahr 2021 verschoben. Eine freiwillige Erstellung des Gesamtabchlusses zu einem früheren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.
7.	122	(3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushaltsplan der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.	(3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.	Redaktionelle Änderung: Mit dem Gesetz zur Anpassung des NKHR vom 13.04.2010 wurde in § 121 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Haushaltsplan“ in „Haushalt“ geändert. Diese Änderung wird ebenfalls in Absatz 3 vollzogen.

8.	161	(1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über 1. – 7. ... 8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen, 9. – 11. ... 12. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere auch in Bezug auf die Eröffnungsbilanz.	(1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über 1. – 7. ... 8. Inhalt und Gestaltung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen, 9. – 11. ... Nr. 12 gestrichen	Durch die vollständige Ablösung der kammeralen Vorschriften durch die Doppik läuft Nr. 12 nunmehr ins Leere. Da sich die anderen Nummern bereits auf doppische Regelungen beziehen, wurde die Regelung gestrichen. Der Vollständigkeit halber wurde die Eröffnungsbilanz in die Nr. 8 integriert.
----	-----	--	--	--

Weiterer Artikel - Änderung zum GKG-LSA (Stand 24.03.2017)

1.	16	Anzuwendende Vorschriften (1) ... (2) In der Verbandssatzung kann bestimmt werden, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. (3) ...	Anzuwendende Vorschriften (1) ... (2) In der Verbandssatzung kann bestimmt werden, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für Zweckverbände bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. 3) ...	Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Zweckverbände gilt über einen Verweis auf das Eigenbetriebsrecht (§ 16 Abs. 2 GKG-LSA) entweder das für die Gemeinden anzuwendende Haushaltsrecht der Doppik oder das durch das Eigenbetriebsrecht modifizierte Handelsrecht (Wahlrecht Doppik/HGB). Gemäß § 10 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband sind Zweckverbände Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Nach den allgemeinen Bestimmungen für die Gemeinden und damit auch für Zweckverbände, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nach den doppischen Grundsätzen führen, dürfen diese aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern bilden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomHVO). Handelsrechtlich hingegen müsste eine Rückstellung gebildet werden, auch wenn der Ansatz von Pensionsrückstellungen im HGB nur dem Grunde nach
----	----	--	--	--

				und nicht explizit geregelt ist (§ 249 HGB). Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde daher durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 6. Juni 2014 das Rückstellungsverbot auch auf Zweckverbände, die das Handelsrecht anwenden, ausgedehnt. Aufgrund von Akzeptanzproblemen durch Wirtschaftsprüfer wird diese Vorgabe nunmehr gesetzlich abgesichert.
--	--	--	--	--

Bitte absolut vertraulich behandeln!!!